

**VERORDNUNG BETREFFEND DIE PRÜFUNG FÜR
DEN HÖHEREN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT-
LICHEN INSPEKTIONSDIENST**

2200/30-0	Stammverordnung Blatt 1	35/72	1972-06-09
2200/30-1	1. Novelle Blatt 1	191/73	1973-12-07

2200/30-1

Ausgegeben am
7. Dezember 1973

Jahrgang 1973
191. Stück

*Verordnung der NÖ Landesregierung
vom 13. November 1973, mit der die Verordnung betreffend
die Prüfung für den höheren land- und forstwirtschaftlichen
Inspektionsdienst geändert wird*

*Auf Grund des VI. Teiles (Dienstprüfungsordnung) der
Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200-1,
wird verordnet:*

*Die Verordnung der NÖ Landesregierung vom 25. April
1972, betreffend die Prüfung für den höheren land- und
forstwirtschaftlichen Inspektionsdienst, LGBl. 2200/30-0,
wird wie folgt geändert:*

Im § 4 Abs. 2 wird folgender Satz eingefügt:

Niederösterreichische Landesregierung:

L u d w i g

Landeshauptmannstellvertreter

2200/30-1

Auf Grund des § 11 in Verbindung mit der Anlage 3 (Dienstprüfungsordnung) der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGBl. Nr. 200, in der Fassung der DPL-Novelle 1971, LGBl. 2200–6, wird verordnet:

§ 1

Die Prüfung für den höheren land- und forstwirtschaftlichen Inspektionsdienst ist unbeschadet des § 2 Abs. 3 schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, im Zuge der Arbeitsaufsichtstätigkeit selbständig Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen. Hiezu gehören insbesondere:

- a) Verfügungen zum Schutze der Dienstnehmer bei Gefahr im Verzug;
- b) Anzeigen von Übertretungen einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmer sowie Aufträge und Anträge zur Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes;
- c) Gutachten, Vorschläge und Stellungnahme auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes sowie Erhebung von Berufungen;
- d) Vidierung einer Arbeitsordnung;
- e) Lohnverrechnung.

(2) Die schriftliche Prüfung darf nicht länger als fünf Stunden dauern.

(3) Kandidaten, welche mit Erfolg die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst abgelegt oder das Doktorat an der Hochschule für Bodenkultur oder einer einschlägigen Fachrichtung einer technischen oder sozialwissenschaftlichen Hochschule erworben haben, haben anstelle der schriftlichen Prüfung eine praktische Prüfung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb in Form einer Betriebskontrolle abzulegen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 3

(1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Österreichisches Verfassungsrecht;
2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden;

3. Rechte und Pflichten der Landesbediensteten.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze;
2. die grundlegenden Bestimmungen
 - a) des Landarbeitsrechtes (Landarbeitsgesetz, NÖ Landarbeitsordnung, internationale Übereinkommen und Empfehlungen),
 - b) über Arbeitsschutz, Unfallverhütung und vorbeugende Gesundheitsfürsorge,
 - c) des Bau- und Elektrizitätsrechtes, des Maschinen- und Sprengwesens, der Mineralöllagerung, der Vorschriften für Gifte und gifthältige Stoffe und des Umweltschutzes, soweit sie für den Arbeitsaufsichtsdienst der Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung sind,
 - d) der speziellen Dienstnehmerschutzvorschriften (Fürsorgepflicht des Dienstgebers, Arbeitszeitregelung, Sonn- und Feiertagsruhe, Frauen-, Kinder- und Jugendschutz, Mutterschutz, Urlaub, Überstundenarbeit und -entlohnung),
 - e) über das Lehrlingswesen und die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft,
 - f) des Arbeitsvertragsrechtes, des Gutsangestelltengesetzes, des Kollektivvertragsrechtes und der einschlägigen Kollektivverträge sowie der Arbeitsverfassung (Landarbeiterkammergesetz, Betriebsvertretung),
 - g) des ASVG, des Familienlastenausgleichs-, Invalideneinstellungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

§ 4

(1) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren land- und forstwirtschaftlichen Inspektionsdienstes und des rechtskundigen Verwaltungsdienstes bestellt werden.

(2) Der Prüfungssenat besteht aus einem Vorsitzenden und aus zwei weiteren Mitgliedern. *Der Vorsitzende hat bei der mündlichen Prüfung als Prüfer mitzuwirken.* Der Prüfungskommissär für die im § 3 Abs. 1 und 2 Z. 1 angeführten Gegenstände muß rechtskundig sein.